

Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 13. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 29.06.2023
Beginn: 19:20 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Bernstein, Tobias

Carl, Michael

Haag, Ruth

Harth, Martin

Hock, Klaus

Hoh, Florian

erscheint während TOP 140

Hörnig, Joachim

Hörnig, Wolfgang

Hospes, Xena

Keller, Ludwig

Kempf, Bernhard

Kutz, Caroline

Menig, Hermann

Oswald, Richard

Richter, Heinz

erscheint während TOP 137

Riedmann, Mario

erscheint während TOP 137

Riedmann, Susanne

Rinno, Susanne

Schneider, Renate

Seidel, Holger

Wiesmann, Eva-Maria

Ortssprecher

Riedmann, Georg

Seniorenbeauftragte

Dürr, Andrea

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Hanakam, Matthias
Hartmann, Barbara
Herrmann, Christina
Miltenberger, Nicole
Schmitt, Sebastian
Trabel, Wilhelm

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut
Menig, Christian
Wagner, Burkhard

Behindertenbeauftragter

Beutner, Lars

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|--------------|---|------------------|
| 143 | Protokollgenehmigung | |
| 144 | Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Baumhofstraße 40", 1. Änderung und Erweiterung; Auslegungsbeschluss
Beschlussfassung | 2023/0187 |
| 145 | Satzungen und Betriebsordnung
Erdaushub- und Bauschuttdeponie Eichenfürst; Neuerlass
Beschlussfassung | 2023/0183 |
| 146 | Volksfestverordnung für die Laurenzi-Messe; Neuerlass
Beschlussfassung | 2023/0184 |
| 147 | Bürgerhaus Michelrieth; Festlegung Nutzungsentgelt
Beschlussfassung | 2023/0186 |
| 148 | Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV) | |
| 148.1 | Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV);
Monatskarte für den Stadtbus, Verlängerung Rabattierung
Beschlussfassung | 2023/0188 |
| 148.2 | Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV);
Zuschuss zum 365,00 €-Ticket
Beschlussfassung | 2023/0189 |
| 149 | Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2022
Information | 2023/0182 |
| 150 | Antrag der Fraktion der SPD; Fossile Energie
Beschlussfassung | 2023/0169 |
| 151 | Informationen | |
| 152 | Anfragen | |
| 152.1 | Glasfaserausbau | |
| 152.2 | Ausbau Untertorstraße/Lohgraben | |

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:20 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

143 Protokollgenehmigung

Auf Rückfrage des Vorsitzenden werden keine Einwände gegen das Protokoll zur 12. öffentlichen Stadtratssitzung vom 25.03.2023 vorgebracht. Dieses gilt somit als konkludent genehmigt.

144 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Baumhofstraße 40", 1. Änderung und Erweiterung; Auslegungsbeschluss

(Bei Behandlung des Tagesordnungspunkts ist Landschaftsarchitekt Markus Fleckenstein anwesend.)

Der Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld hat in der Sitzung vom 27.01.2022 die Änderung des Bebauungsplanes „Baumhofstraße 40“, 1. Änderung und Erweiterung, beschlossen.

Vorgesehen ist eine gewerbebauliche Weiterentwicklung im südlichen Bereich des Planungsgebietes. Die Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen im Bereich der Baumhofstraße wird auch weiterhin beibehalten, um unzumutbare Verschattungen der nördlich gelegenen Wohnbebauung auch künftig vorzubeugen. Die verkehrliche und versorgungstechnische Erschließung erfolgt ebenso weiter über die Hans-Wilhelm-Renkhoff-Straße, um Mehrbelastungen und Störwirkungen für die Anwohner zu vermeiden. Die Erschließungsstraße soll im Bereich eines bereits bestehenden Feldwirtschaftsweges etwa 70 m nach Südosten erweitert werden, um auch die Gewerbegebietsteilräume GE 3 und GE 4 erschließen zu können.

Um künftig Parkieranlagen flächensparender auszuführen, jedoch gleichzeitig dem Stellplatzbedarf nachzukommen, sind eine Grundflächenbegrenzung für PKW-Stellplätze sowie ein- und mehrgeschossige Parkanlagen im Plangebiet vorgesehen. Darüber hinaus soll einer zwar bedarfsgerechten, jedoch umwelt-, arten- und insektenfreundlichen Beleuchtung Rechnung getragen werden.

Der Geltungsbereich soll nun in östliche Richtung erweitert werden. Neben zusätzlichen gewerbebaulichen Entwicklungsflächen im direkten Anschluss an das bestehende Betriebsgebäude in südlicher Richtung soll ein Mitarbeiterpark auf privaten Grünflächen entstehen. Die ursprünglich vorgesehene Ausgleichsfläche A 1 wurde aufgrund des zwischenzeitlich eingeleiteten Änderungsverfahrens nicht ausgeführt, um ein abschließendes nachhaltiges Flächenkonzept entwickeln zu können. Es sind hierfür umfassende Ergänzungen der grünordnerischen wie naturschutzfachlichen Planinhalte vorgesehen. Die künftig zu Kompensationszwecken vorgesehenen Grundstücke stehen bereits überwiegend im Eigentum der Stadt Marktheidenfeld.

Die Heckenstrukturen und der Streuobstbestand sollen als wertvolle Lebensräume und örtliche Kulturlandschaft erhalten bleiben.

Darüber hinaus ist die Drosselung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers durch Dachbegrünungsmaßnahmen und eine zusätzliche Regenwasserrückhaltung eingeplant, um einen örtlichen Beitrag zur Starkregen- und Hochwasservorsorge zu leisten und den natürlichen

Vorfluter und landschaftlichen Wasserhaushalt sowie das öffentlichen Kanalsystem zu entlasten.

Zudem sollen regenerative Energien auf Dach- und Parkplatzflächen genutzt werden und zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen ausgestattet werden.

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 4,94 ha. Der räumliche Geltungsbereich der ursprünglichen Planfassung wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung bzw. -erweiterung vollständig überlagert.

Der Geltungsbereich umfasst künftig folgende Flurstücke der Gemarkung Marktheidenfeld: 4380 – Teilfläche, 4451/1 – Teilfläche, 4328 - Teilfläche, 4471/1, 4471, 4365, 4366, 4367, 4368, 4368/1, 4371, 4370, 4355, 4356, 4357, 4358, 4359, 4360, 4318, 4322, 4323, 4325 und 4326.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Regelverfahren einschließlich Umweltprüfung und unter Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung geändert. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Herr Fleckenstein vom Büro für Landschaftsplanung und Stadtplanung aus Lohr stellt die Bebauungsplanänderung im Detail anhand einer Präsentation vor und steht für die Fragen des Gremiums zur Verfügung.

Fragen werden durch das Gremium insbesondere zu den Themen „Nähe zum Naturschutzgebiet“, „Dachbegrünung“, „Photovoltaik auf den Gebäudedächern“, „Regenwasser-Rückhaltung“, „Erhalt der vorhandenen Heckenstrukturen“, „Pflege der Ausgleichsflächen und Kostentragung hierfür“, „Auswirkung der geplanten Eingriffe auf die vorhandenen geschützten Tierarten“, „Verkehrssituation und -anbindung“ und „künftige Mitarbeiterzahl“ gestellt und durch Herrn Fleckenstein detailliert beantwortet.

Beschluss:

- 1. Dem Vorentwurf wird einschließlich Begründung mit Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung in der vorgestellten Form zugestimmt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.**

mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 2

145 Satzungen und Betriebsordnung Erdaushub- und Bauschuttdeponie Eichenfürst; Neuerlass

Der neue Leiter der Erdaushub- und Bauschuttdeponie „Am Plattenschlag“ in Eichenfürst, Sebastian Schmitt und Nicole Miltenberger, seine Stellvertreterin, haben nach Übernahme der Deponie eine Sachstandaufnahme vorgenommen, d. h. der Ist-Zustand wurde mit dem Soll-Zustand verglichen. Hierbei wurde u. a. festgestellt, dass wesentlich weniger Verfüll-Volumen verbleibt wie vermutet. Wird die Deponie weiterhin so betrieben wie bisher, muss sie in spätestens zwei bis drei Jahren geschlossen werden. Eine Erweiterung in diesem Bereich ist nicht möglich. Es müssen u. a. deshalb neue Regularien eingeführt werden, an Hand derer ein längerer, aber immer noch wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird.

Die künftige Höchstabgabemenge für Erdaushub aus dem Stadtgebiet beträgt 250 m³ pro Baustelle. Diese Menge bezieht sich auf den Ort der Erzeugung und muss ggf. summiert werden.

Außerdem wird künftig ab einer Menge von einem Kubikmeter Erdaushub eine sogenannte Anlieferungserklärung Pflicht. Ab einer Menge von 120 m³ Erdaushub muss die sogenannte „Grundlegende Charakterisierung“ (Formblatt) ausgefüllt werden und zusätzlich eine Beprobung des Erdaushubes stattfinden. Beide Formulare stehen künftig auf der Homepage der Stadt Marktheidenfeld zur Verfügung. Kleinmengen Erdaushub bis einen m³ können nach wie vor unkompliziert abgeliefert werden.

Die künftige Höchstabgabemenge für Bauschutt aus dem Stadtgebiet wird auf die Kleinmenge bis zu einem m³ pro Baustelle begrenzt. Auch diese Menge bezieht sich auf den Ort der Erzeugung und muss ggf. summiert werden.

Größere Mengen Bauschutt müssen dem Recycling zugeführt oder anderweitig verwertet werden.

Für beide Abfallarten gilt:

Die Erdaushub- und Bauschuttdeponie „Am Plattenschlag“ dient ausschließlich der Beseitigung von Abfällen, die nicht wiederverwendet, recycelt oder anderweitig verwertet werden können. Verwertung hat immer Vorrang vor Deponierung. Die Einhaltung der Abfallhierarchie ist sicherzustellen, diese ist gesetzlich im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgeschrieben. Die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen hierbei in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Um die Einhaltung der bestehenden und kommenden Rechtsvorschriften sicherzustellen und zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit, ist künftig das Abgabeschema durch den Abfallerzeuger und die Deponieverantwortlichen zu prüfen und zu beachten.

Es ist deshalb eine entsprechende Änderung der Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie notwendig. Gleichzeitig wurde erstmals die notwendige Betriebsordnung erstellt. Außerdem werden Gebührenanpassungen u. a. für Kleinmengen in der Gebührensatzung vorgenommen.

Falsche Angaben und Missbrauch sind bußgeldbewehrt (bis zu 2.500 €). Auch eine künftige Nutzung kann untersagt werden (Betriebsordnung Punkt 1.9, fünfter Absatz).

Beschluss:

Die Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld (Anlage 1 zum Protokoll), die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld (Anlage 2 zum Protokoll) und die Betriebsordnung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Stadt Marktheidenfeld (Anlage 3 zum Protokoll), jeweils gültig ab 01.08.2023, werden in der vorgelegten Form beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

146 Volksfestverordnung für die Laurenzi-Messe; Neuerlass

Die Laurenzi-Messe ist mit durchschnittlich 100.000 Besuchern mit Abstand die größte Veranstaltung, die jährlich in und auch um Marktheidenfeld herum stattfindet.

Die Durchführung des Volksfestes und des dazugehörenden Marktes wird in der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld geregelt. Dort wird auch die Durchführung der anderen in der Stadt Marktheidenfeld stattfindenden Märkte geregelt. Diese haben jedoch einen wesentlich kleineren Umfang. Zum allergrößten Teil richtet sich diese Satzung also an die Marktteilnehmer und Schausteller und nur in sehr kleinen Rahmen an die Besucher. Viele Belange, wie beispielsweise der Verkehr, der Jugendschutz oder auch die Taschenkontrollen während der Laurenzi-Messe sind überhaupt nicht geregelt.

Für die Laurenzi-Messe wird deshalb vorgeschlagen, § 6 der Marktsatzung (Verhalten auf dem Festplatz und im festgesetzten Messe- und Marktbereich) aus der Durchführungssatzung auszugliedern und in eine Volksfestverordnung überzuleiten. Gleichzeitig werden aktuelle sicherheitsrelevante Punkte nach Rücksprache mit der Polizei ergänzt und, ohne eine Überregulierung herbeizuführen, auf den neuesten Stand gebracht. Durch die Trennung soll ein übersichtlicherer und transparenterer Vollzug erreicht werden, auch für die Polizei und den Sicherheitsdienst.

Gleichzeit kann ein höherer Bußgeldrahmen zur Verfügung stehen. In der Marktsatzung sind 500 € vorgesehen, der gesetzliche Höchstbetrag für die Volksfestverordnung liegt bei 1.000 € (§ 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)).

Die Rechtsgrundlage hierfür ist vorhanden und wird mittlerweile auf allen bekannten Volksfesten im Umkreis und darüber hinaus von den Städten und Gemeinden in dieser Form als sogenannte Haus- und Nutzungsordnung für die Besucher angewandt. Die Stadt Lohr erlässt noch vor der Spessartfestwoche 2023 ebenfalls eine Volksfestverordnung.

Auf Rückfrage geht Frau Miltenberger kurz auf die Festsetzung eventueller Bußgelder aufgrund Verstößen gegen die Verordnung ein.

Beschluss:

Die Volksfestverordnung wird in der vorgelegten Form erlassen (Anlage 4 zum Protokoll). Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

147 Bürgerhaus Michelrieth; Festlegung Nutzungsentgelt

Der Neubau des Bürgerhauses in Michelrieth wird als Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekt zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2020 in Bayern im Bereich Dorferneuerung/Lokale Basisdienstleistungen mit 844.538,87 € gefördert.

Das Gebäude darf nach den Richtlinien des ELER-Programms nicht kommerziell genutzt werden und es dürfen mit dem Gebäude keine Mieteinnahmen oder Gewinne erzielt werden. Die laufenden Kosten wie Betriebskosten, Hausmeisterkosten, Abschreibung und Wartungskosten usw. können im Rahmen eines Nutzungsentgeltes erhoben werden. Verbrauchsgebühren für Strom, Wasser, Heizung usw. werden zusätzlich abgerechnet. Die Stadt ist als Eigentümerin dafür verantwortlich, dass die Förderrichtlinien eingehalten werden.

Die Nutzung des Bürgerhauses Michelrieth wurde abrechnungstechnisch in verschiedene Bereiche unterteilt:

1. Nutzung des Veranstaltungssaals im Erdgeschoss für Veranstaltungen usw. (ganztägig)
2. Nutzung des Veranstaltungssaals im Erdgeschoss für z. B. sportliche Trainingsstunden usw. (stundenweise Abrechnung)
3. Nutzung des kleineren Gruppenraums im Obergeschoss für z. B. Besprechungen oder Konfirmandenunterricht usw. (stundenweise Abrechnung)
4. Nutzung der weiteren Räume im Kellergeschoss
5. Nutzung der Räume der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Michelrieth

1. Nutzung des Veranstaltungssaals im Erdgeschoss für Veranstaltungen usw. (ganztägig)

Für den Veranstaltungssaal im Erdgeschoss mit Nebenräumen ist ein Tagessatz für die Nutzung festzulegen. Die Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Heizung usw. werden gesondert berechnet.

Da noch keinerlei Verbrauchswerte oder entsprechende Rechnungen für Wartungen oder technische Prüfungen vorliegen, schlägt die Verwaltung vor, analog des Bürgerhauses in Glasofen vorerst gleichfalls ein Nutzungsentgelt als Tagessatz (bei mehr als vier Stunden Nutzung) in Höhe von 150 € festzusetzen.

Nach zwei bis drei Jahren kann anhand der bis dahin vorliegenden Verbrauchskosten und Wartungsrechnungen usw. eine Aufstellung erstellt werden und der Betrag überprüft werden.

2. Nutzung des Veranstaltungssaals im Erdgeschoss für z. B. sportliche Trainingsstunden usw. (stundenweise Abrechnung)

Der Veranstaltungssaal des Bürgerhauses Michelrieth wird auch stundenweise genutzt. Hierfür wird analog des Bürgerhauses in Glasofen als Stundensatz ein Betrag von 5,00 € vorgeschlagen.

3. Nutzung des Gruppenraums im Obergeschoss

Im Obergeschoss steht ein 45 m² großer Raum für Gruppenzusammenkünfte oder Besprechungen oder z. B. Konfirmandenunterricht zur Verfügung. Als Stundensatz zur Nutzung dieses Raums wird analog des Stundensatzes für den Saal umgerechnet auf die Größe mit 1,30 € angesetzt.

4. Nutzung der weiteren Räume im Kellergeschoss

Im Kellergeschoss stehen für die Dorfgemeinschaft weitere Räume zur Nutzung zur Verfügung: ein Gruppenraum, ein Jugendraum, ein Archiv, ein Abstellraum sowie WC-Anlagen, die Putzkammer und der Technikraum. Außerdem ist dort der Archiv-Raum für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde untergebracht.

Hier sind die anteiligen Verbrauchskosten sowie die Fixkosten wie z. B. anteilige Müllgebühren, Hausmeister- und Wartungskosten an die Nutzer weiterzugeben.

5. Nutzung der Räume der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Michelrieth

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Michelrieth hat sich finanziell beim Neubau des Bürgerhauses eingebracht. Für die von der Kirchenverwaltung genutzten Räume (Sekretariat, Amtszimmer, Windfang, Teeküche im Erdgeschoss und Archiv im Untergeschoss) mit zusammen 71,91 m² wurde dafür am Bürgerhausgrundstück ein dauerndes Nutzungsrecht als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Mit der Kirchengemeinde wird zusätzlich ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, in dem z. B. die Umlage der Betriebskosten, Reinigung, Instandhaltung usw. geregelt werden.

Beschluss:

1. **Bei der Abrechnung der Räume des Bürgerhauses Michelrieth im Untergeschoss werden die anfallenden Kosten für die Abschreibung nicht berücksichtigt. Die Ver-**

brauchskosten werden gesondert berechnet und umgelegt.

2. Der Tagessatz für die Nutzung des Veranstaltungssaals im Erdgeschoss (bei mehr als vier Stunden Nutzung) wird auf 150,00 € festgesetzt. Evtl. benötigte Verbrauchskosten werden zusätzlich gesondert berechnet. Der Auf- und Abbautag wird nicht berechnet.
3. Der Stundensatz für die Nutzung des Veranstaltungssaals im Erdgeschoss wird auf 5,00 € festgesetzt.
4. Der Stundensatz für die Nutzung des kleineren Gruppenraums im Obergeschoss wird auf 1,30 € festgesetzt.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

148 Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV)

Geschäftsleitender Beamter Hanakam hält einleitend fest, die Stadt investiere viel Geld in den Stadtverkehr. Durch hohe Subventionen könne seit Jahren ein vergünstigter Stadtbus-Tarif angeboten werden. Er plädiere für die Beibehaltung, so der Geschäftsleitende Beamte.

Zum 365,00 €-Ticket führt er aus, dieses sei nicht so erfolgreich, wie erwartet. Er erwähnt das ab September erhältliche 29,00 €-Ticket und regt an, auch die Förderung des 365,00 €-Tickets zu verlängern. Er gehe von einer geringen Nachfrage des etwas teureren 365,00 €-Tickets aus.

Das Gremium diskutiert kurz den Sachverhalt.

148.1 Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV); Monatskarte für den Stadtbus, Verlängerung Rabattierung

In seiner Sitzung vom 16.07.2020 hat der Stadtrat eine Rabattierung der übertragbaren Monatskarte des Stadtbusses eingeführt (TOP 180/2020). Der Zeitraum der Rabattierung belief sich zunächst auf 01.08.2020 bis 31.07.2021. Seither wurde der Zeitraum durch jeweiligen Stadtratsbeschluss verlängert bis 31.07.2022 (TOP 201/2021 – Sitzung vom 24.06.2021) und nochmals bis 31.07.2023 (TOP 121/2022 – Sitzung vom 05.05.2022). Eine weitere Verlängerung steht somit an und ist im Gremium zu beraten.

In den Monaten August 2022 bis Mai 2023 wurden annähernd 2.000 Monatskarten zu 10,00 € verkauft. Der Zuschuss zur Förderung des innerstädtischen öffentlichen Nah-Verkehrs hat sich also bewährt und wird von den Marktheidenfeldern gut angenommen. Die niedrigen Verkaufszahlen im August 2022 erklären sich durch das zu diesem Zeitpunkt noch gültige bundesweite 9,00 €-Ticket.

Beschluss:

Die Rabattierung der übertragbaren Monatskarte für den Stadtbus auf 10,00 € wird bis zum 31.07.2024 verlängert. Entsprechende Haushaltsmittel werden im Haushalt 2024 zur Verfügung gestellt.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

148.2 Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV); Zuschuss zum 365,00 €-Ticket

Zum 01.08.2020 wurde das 365,00 €-Ticket für alle Schüler und Auszubildenden im Zuständig-

keitsbereich des Verkehrsverbundes Mainfranken eingeführt. Das Ticket ist nur erhältlich mit Nachweis der Schul- bzw. Ausbildungsstelle.

Berechtigt ist,

- wer auf eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule geht,
- wer eine Berufsausbildung absolviert,
- wer Beamtenanwärter ist,
- wer ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet,
- wer am freiwilligen sozialen Jahr teilnimmt.

Für den Zeitraum September 2022 bis August 2023 hat der Stadtrat den Beschluss gefasst, den Inhabern eines 365,00 €-Tickets jeweils einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 100,00 € zu gewähren (TOP 121/2022 – Sitzung vom 05.05.2022). Bedingung für die Gewährung des Zuschusses ist, der Antragstellende wohnt in Marktheidenfeld oder in den Stadtteilen.

Die Verwaltung hat insgesamt 20 Anträge bearbeitet, so dass sich für den Zeitraum September 2022 bis August 2023 ein Gesamtzuschuss von 2.000,00 € ergibt.

Vor Ablauf der Probephase am 31.08.2023 ist über eine mögliche Verlängerung der Zuschussgewährung zu beraten.

Beschluss:

Die Stadt Marktheidenfeld gewährt den in Marktheidenfeld wohnenden Erwerbern des 365,00 €-Tickets im Zeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 jeweils einen Zuschuss in Höhe von 100,00 €. Der Zuschuss wird auf Antrag ausbezahlt.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

149 Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2022

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist das Rechnungsergebnis dem Stadtrat nach Aufstellung der Jahresrechnung bekanntzugeben. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung ist das Rechnungsergebnis festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

Am 07.06.2023 wurde der Jahresabschluss für das Jahr 2022 fertiggestellt. Somit kann das Ergebnis nun bekanntgegeben werden. Eine genaue Erläuterung erfolgt mit Feststellung der Jahresrechnung.

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Solleinnahmen	76.368.215,34	48.363.584,27	124.731.799,61
Sollausgaben	76.368.215,34	48.363.584,27	124.731.799,61
Isteinnahmen inklusive Kassenreste aus Vor- jahren	76.447.353,64	48.318.049,21	124.765.402,85
Istausgaben inklusive Kassenreste aus Vor- jahren	77.161.610,02	48.427.567,42	125.589.177,44
Kasseneinnahmereste 2021	714.256,38	109.518,21	823.774,59

150 Antrag der Fraktion der SPD; Fossile Energie

Am 01.06.2023 erreichte die Verwaltung ein Antrag der SPD-Fraktion. Auf diesen wird inhaltlich verwiesen.

Fraktionsvorsitzender Hermann Menig verliest den Antrag seiner Fraktion wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die SPD-Fraktion des Stadtrats Marktheidenfeld stellt folgenden Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld möge beschließen:

Der Stadtrat fordert die Stadtverwaltung auf, im Hinblick auf die bevorstehende Abkehr von fossilen Brennstoffen zur Erzeugung von Heizwärme und Warmwasser eine Übersicht über die energetischen Verhältnisse aller städtischen Gebäude, vor allem auch der Wohngebäude, zusammenzustellen und dem Stadtrat vorzulegen. Dabei ist auf eine Priorisierung notwendiger Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zu achten.

Begründung:

Unabhängig von der gegenwärtigen Debatte um ein künftiges Gebäudeenergiegesetz des Bundes, ist deutlich, dass die Stadt Marktheidenfeld im Hinblick auf ihre Gebäudesubstanz in den nächsten Jahren vor großen, nicht nur finanziellen, Herausforderungen mit Blick auf die kommende Abkehr von fossilen Brennstoffen, insbesondere Erdgas und Erdöl, stehen wird. Dies ist nach unserem Erachten auch deshalb so herausfordernd, weil wir außerdem eine ganze Reihe weiterer kommunaler Pflichtaufgaben (Schulen, Kinderbetreuung, Infrastruktur, Straßen und Wasserversorgung) zu stemmen haben.

Wir halten es deshalb für notwendig, sich frühzeitig einen Überblick über die Dimension der Aufgaben beim Austausch von Anlagen für Heizung und Wassererwärmung zu machen, die sicher in vielen Fällen auch von Maßnahmen der Wärmeisolierung und der Gewinnung regenerativer Energie (Fotovoltaik/Dachflächen) begleitet sein wird. Ziel sollte es dabei sein, den Bestand unserer öffentlichen Gebäude, vor allem unserer Wohnanlagen, zukunftsfähig und klimaschonend abzusichern.“

Die Fraktion der SPD erläutert weitere Hintergründe zum Antrag.

Erster Bürgermeister Stamm verweist auf eine bereits vorliegende Liste, welche im Zusammenhang mit der Energiekrise erstellt worden sei. Diese könne man ergänzen, hält er fest.

Das Gremium diskutiert kurz den Sachverhalt.

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, im Hinblick auf die bevorstehende Abkehr von fossilen Brennstoffen zur Erzeugung von Heizwärme und Warmwasser eine Übersicht über die energetischen Verhältnisse aller städtischen Gebäude, vor allem auch der Wohngebäude, zusammenzustellen und dem Stadtrat vorzulegen. Dabei ist auf eine Priorisierung notwendiger Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zu achten.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

151 Informationen

Der Vorsitzende berichtet über den Erwerb des denkmalgeschützten Alten Pfarrhauses mit Pfarrgarten in der Obertorstraße und zeigt sich erfreut über den erfolgreichen Abschluss der Ver-

handlungen mit den früheren Eigentümern. Nach einer erforderlichen Abstimmung mit der Städtebauförderung der Regierung von Unterfranken sei eine Nutzung des Gebäudes durch städtische Einrichtungen angedacht, der Garten solle einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden, berichtet er weiter.

Herr Stamm informiert über die Auszeichnung „Digitales Amt“ durch die Staatsministerin für Digitales Judith Gerlach. Er hält fest, bei der Stadt Marktheidenfeld seien zwischenzeitlich 55 Dienstleistungen digitalisiert, an weiteren Möglichkeiten werde gearbeitet.

Am 03.07.2023 werde um 15:00 Uhr die Aussegnungshalle offiziell in Betrieb genommen, berichtet der Vorsitzende.

Für den Bereich Stadtmarketing lädt Erster Bürgermeister Stamm ein zum Sommerfest der städtischen Musikschule am Sonntag, 09.07.2023, ab 11:00 Uhr in der Aula der Mittelschule. Der Vorsitzende verweist auf die ausliegenden Postkarten (Postkartenaktion „Gutes aus der Stadt“). Abschließend informiert er über die Vorbereitungen zum Sommerfest anlässlich 75 Jahre Stadterhebung. Für das Drachenboot des Stadtrats erbittet er Anmeldungen im Vorzimmer.

152 Anfragen

152.1 Glasfaserausbau

Stadtrat Harth kommt zurück auf den Glasfaserausbau und stellt in öffentlicher Sitzung klar, die Telekom-Mitarbeiter, welche aktuell im Stadtgebiet unterwegs seien, seien nicht von städtischer Seite beauftragt. Er beschreibt ein teilweise recht aggressives Vorgehen der entsprechenden Personen.

Erster Bürgermeister Stamm stimmt dem Vortrag von Herrn Harth ausdrücklich zu.

152.2 Ausbau Untertorstraße/Lohgraben

Stadtrat Harth erinnert an seine verschiedenen Anmahnungen zur schnelleren Bearbeitung von Anfragen. Explizit bittet er um umgehende Beantwortung seiner Anfrage zum Ausbau des Ortseingangs Untertorstraße/Lohgraben.

Erster Bürgermeister Stamm hält fest, die Angelegenheit sollte seines Wissens mit der Sanierungsbeauftragten besprochen werden.

Das Gremium diskutiert den Sachverhalt.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam hält abschließend fest, man werde den Sachstand prüfen und dem Gremium berichten. Für den Ausbau dieses Ortseingangs habe die Stadt Fördermittel bei der Städtebauförderung angemeldet, schließt er seinen Vortrag.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 21:10 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister
Schriftführer/in

Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund der Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert, sowie in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur Regelung der Beseitigung von Bauschutt und Erdaushub betreibt und unterhält die Stadt Marktheidenfeld auf dem Grundstück Flur-Nr. 429, Gemarkung Glasofen, eine Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Deponieklasse: 0 (= DK 0-Deponie), im Sinne der Deponieverordnung § 2 Nr. 6 (Inertabfalldeponie) zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der DK 0-Deponie richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Einzugsgebiet, Bringsystem, Eigentumsübertragung

- (1) Die Anlieferung von Bauschutt und Erdaushub muss nachweislich aus dem Gebiet der Stadt Marktheidenfeld kommen und dort angefallen sein. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so wird der Abfall zurückgewiesen werden.
- (2) Die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt und der sonstigen gering belasteten mineralischen Abfälle erfolgt nach dem Bringsystem. Beim Bringsystem werden die Abfälle zur jeweiligen Anlage gebracht.
- (3) Der Abfall geht mit der zulässigen Überlassung innerhalb der Anlage in das Eigentum der Stadt Marktheidenfeld über. Die Überlassung ist zulässig, wenn die jeweilige Aufsichtsperson der Anlage den Abfall gesichtet, ggf. die Anlieferungserklärung bzw. die grundlegende Charakterisierung geprüft und der Ablagerung zugestimmt hat. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Marktheidenfeld ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 3 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

- (1) Auf der DK 0-Deponie dürfen folgende gering belastete mineralischen Abfälle, nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) abgelagert werden:

AVV-Schlüssel-Nr.	Beschreibung
• 17 01 01	Beton
• 17 01 02	Ziegel
• 17 01 03	Fliesen und Keramik, Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
• 17 01 07	Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten)
• 10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
• 17 05 04	Boden und Steine
• 17 05 06	Baggergut

Diese Abfälle sowie weitere mineralische Abfälle müssen die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gemäß Deponieverordnung (DepV) einhalten. Humoser Oberboden darf unter Berücksichtigung des § 202 BauGB, für Rekultivierungszwecke angenommen werden. Abfälle können sowohl zur Beseitigung abgelagert sowie als Deponieersatzbaustoff zur Verwertung eingesetzt werden.

- (2) Folgende beispielhafte und nicht abschließenden Abfälle sind zur Ablagerung auf der DK 0-Deponie ausgeschlossen:

1. Sondermüll, Hausmüll, Fäkalien, Klärschlamm.

2. Material das mit Gefahrenstoffen, wie z. B. Asbest, Schwermetallen, Lösungsmitteln und sonstigen Kohlenwasserstoffverbindungen, kontaminiert ist.
3. Kaminabbruch, gipshaltige Abfälle, Gipskartonplatten.

§ 4 Beschaffenheit der Abfälle und Anlieferung

(1) Jeder Benutzer der DK 0-Deponie hat die Menge der bei ihm anfallenden mineralischen Abfälle und ihren Schadstoffgehalten so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferer muss sicherstellen, dass die zugelassenen Abfälle vor Anlieferung getrennt werden nach

a) unbelastetem Erdaushub

b) Erdaushub vermischt mit Bauschutt ohne bituminöse Anhaftungen (Teerpappen oder Schwarzanstriche) und Erdaushub mit Straßenaufbruch ohne teerhaltige (pechhaltige) Anteile.

Die Abfälle dürfen auch keine sonstigen schädlichen Beimengungen aufweisen, welche die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gem. DepV überschreiten könnten.

§ 5 Verwertungsgebot

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Deponierung (Abfallbeseitigung). Die Ablagerung der zugelassenen Abfallstoffe kann nur erfolgen, falls keine Verwertung möglich ist (vgl. §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die Wiederverwertbarkeit ist deshalb stets zu prüfen und entsprechende Angaben sind in der Anlieferungserklärung oder in der grundlegenden Charakterisierung vorzunehmen und gegebenenfalls im Einzelfall nachzuweisen.

§ 6 Annahme, Nachweispflicht, Vorsortierung und Beprobung

(1) Auf der Deponie darf nur Erdaushub und Bauschutt abgelagert werden, welcher die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gemäß der Deponieverordnung (DepV) einhält. Das Abladen des Abfalls erfolgt nach den Anweisungen des zuständigen Aufsichtspersonals. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt auch das Hausrecht aus.

(2) Die Abfälle sind vor Anlieferung vom Abfallerzeuger grundlegend zu charakterisieren. Hierzu ist die Anlieferungserklärung oder gegebenenfalls das Formular vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zur grundlegenden Charakterisierung der Abfälle (gC) zu verwenden. Dies gilt nicht für einzelne Kleinmengen bis zu einem Kubikmeter. Welche Erklärung abgegeben werden muss bestimmt der Deponiebetreiber.

(3) Der Abfallerzeuger ist in der Pflicht anzugeben und gegeben falls nachzuweisen, dass es sich bei den von ihm angelieferten Abfällen entweder um Inertabfälle im Sinn der Deponieverordnung § 8 Abs. 8 handelt oder nachweislich die Zuordnungswerte der Deponieverordnung einhalten. Eine entsprechende Untersuchung kann durch den Deponiebetreiber gefordert werden.

(4) Vom Abfallerzeuger/-besitzer ist sicherzustellen, dass nur Abfälle auf der Deponie angeliefert werden, welche dem § 4 Abs. 1 entsprechen. Nicht geeignete Abfälle werden durch das Aufsichtspersonal zurückgewiesen. Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen bzw. werden auf dessen Kosten in Verbindung mit § 11 entfernt.

(5) Der anfallende Erdaushub muss vor Anlieferung und Einbau in die Deponie durch ein zertifiziertes Unternehmen beprobt werden. Ab welcher Menge beprobt werden muss bestimmt der Deponiebetreiber.

§ 7 Überlassungsrecht

Die Einwohner der Stadt Marktheidenfeld sowie die Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet können mineralische Abfälle im Sinne von § 3, die auf Grundstücken im Gemeindegebiet anfallen, bei der DK 0-Deponie anliefern.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die DK 0-Deponie infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder stillgelegt, hat der Entsorgungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens.

§ 9 Haftung

Die Benutzung der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden durch die Benutzung der Deponie übernimmt die Stadt Marktheidenfeld keine Haftung.

§ 10 Benutzungsordnung

(1) Die Stadt Marktheidenfeld regelt die Betriebsordnung der von ihr betriebenen DK 0-Deponie durch Stadtratsbeschluss.

(2) Die Bauschuttdeponie darf nur zu den Öffnungszeiten benutzt werden. Diese werden regelmäßig ortsüblich veröffentlicht. Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten kann die Deponie nur nach Terminvereinbarung mit der Stadt Marktheidenfeld genutzt werden.

(3) Insbesondere behält sich die Stadt Marktheidenfeld die Öffnung der Deponie bei widrigen Bodenverhältnissen vor. Sofern die Anlieferung trotz widriger Bodenverhältnisse erfolgen muss, hat der Anlieferer bzw. Besitzer der Abfälle die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für die Einlagerung und die erforderliche Reinigung der Zufahrtsstraße zu tragen.

(4) Das Ablagern darf nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld (Deponiewart/Aufsichtspersonals) erfolgen. Die Benutzer der Deponie haben dem Betriebspersonal alle erforderlichen und gewünschten Angaben zu machen (Erzeuger, Anlieferer, Herkunft und Art des Abfalls). Andere als die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.

(5) Das Ablagern von Abfällen vor der Einfriedung der Deponie ist unzulässig und wird zur Anzeige gebracht.

(6) Die Bauschuttdeponie steht unter Aufsicht des dort anwesenden städtischen Personals. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(7) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

§ 11 Schadensbeseitigung

(1) Bei Verstößen gegen die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 kann die Stadt Marktheidenfeld die entstandenen Schäden beseitigen und die ordnungsgemäßen Zustände wiederherstellen bzw. herstellen lassen. Dies stellt eine Ersatzvornahme auf der Grundlage von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung dar.

(2) Die Kosten sind vom Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferer zu tragen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. Abfälle anliefert, welche nicht im Gemeindegebiet angefallen sind (§ 2 Abs. 1)

2. nicht zugelassene Abfälle anliefert (§§ 3, 4)

3. gegen das Verwertungsgebot verstößt (§ 5)

4. den Anweisungen des Aufsichtspersonals/Deponiewärters nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1)

5. keine grundlegende Charakterisierung vornimmt bzw. vorgenommen hat (§ 6 Abs. 2)

6. ohne Genehmigung außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle anliefert oder entsorgt (§ 10 Abs. 2)

7. dem Aufsichtspersonal/Deponiewärter die erforderlichen Auskünfte verweigert (§ 10 Abs. 4)

8. illegale Ablagerungen vor dem Deponiegelände vornimmt (§ 10 Abs. 5)

(2) Ordnungswidrigkeiten können zur Anzeige gebracht werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 6 KrWG, bleiben unberührt.

Werden andere als in § 3 aufgeführte Stoffe angeliefert oder eingelagert, kann die Stadt Marktheidenfeld verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Beseitigung erfolgt zu Lasten des Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferers.

§ 13 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt Marktheidenfeld kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (DK 0-Deponie) als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der DK 0 Deponie der Stadt Marktheidenfeld vom 30.07.2009 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage 2 zum Protokoll vom 29.06.2023

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld

Aufgrund Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub – im folgenden Ablagerungsgut genannt) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Stadt benutzt; Benutzer ist, wer Ablagerungsgut an der Deponie ablagert oder anliefern lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Deponie der Stadt wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Ablagerungsmenge, gemessen in Kubikmeter.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ablagern von Erdaushub beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (ab 0,51 cbm) **17,00 €** (14,29 € Gebühr netto; 2,71 € Umsatzsteuer 19 %). Die Gebühr für das Ablagern von Bauschutt beträgt für einen Kubikmeter (ab 0,51 cbm) **17,00 €** (14,29 € Gebühr netto; 2,71 € Umsatzsteuer 19 %).
- (2) Die Gebühren für das Ablagern von Kleinmengen Erdaushub oder Bauschutt betragen bis zu 10 Liter **2,00 €** (1,68 € Gebühr netto; 0,32 € Umsatzsteuer 19 %), bis zu 100 Liter **7,00 €** (5,88 € Gebühr netto; 1,12 € Umsatzsteuer 19 %) und bis zu 500 Liter **10,00 €** (8,40 € Gebühr netto; 1,60 € Umsatzsteuer 19 %).
- (3) Wird aufgrund einer abgeschlossener Sondervereinbarung (§ 3 Abs. 2 der Deponiesatzung) außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 der Deponiesatzung) Ablagerungsgut angefahren und abgelagert, so sind vom Gebührensschuldner zusätzlich zu den Ablagerungsgebühren nach vorstehendem Abs. (1) die Auslagen der Stadt an Lohn- und Fahrtkosten für die Aufsichtsperson zu tragen. Diese werden pauschal mit 30,00 € je angefangene Stunde angesetzt.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme des Ablagerungsgutes an der Deponie.

§ 7
Gebührenschild und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird durch Gebührenrechnung festgesetzt. Die Gebühr wird vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Auf Wunsch des Benutzers kann die Gebührenschuld auch bei der Anlieferung in bar an den Beauftragten der Stadt entrichtet werden. In diesem Falle wird die Gebührenschuld mit der Bezahlung fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.

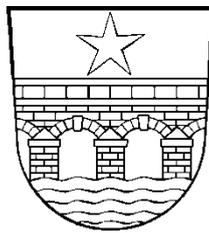
§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.04.2021 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Stadt Marktheidenfeld



Betriebsordnung

für die DK 0 Deponie: Plattenschlag,
Flur-Nr. 429, Gemarkung Glasofen

der Stadt Marktheidenfeld

vom 01.08.2023

DK 0 Deponie: Am Plattenschlag

Aufgrund des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.06.2009 ergeht für die Bauschutt- und Erdaushubdeponie folgende:

Betriebsordnung

1.1 Allgemeines

Der Betrieb der Bauschutt- und Erdaushubdeponie erfolgt durch die:
Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld, Telefon:
09391/50040

1.2 Zweck / Geltungsbereich

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benutzung der Deponie.

Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf der Anlage aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie.

1.3 Einzugsgebiet / Benutzung

Das Einzugsgebiet der Bauschutt- und Erdaushubdeponie umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Marktheidenfeld. Die Stadt Marktheidenfeld kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

1.4 Öffnungszeiten

Die Bauschutt- und Erdaushubdeponie nimmt für die Deponie zugelassene Abfälle nur an den Öffnungsterminen (siehe separater Aushang am Einfahrtstor) ganzjährig entgegen. Bei telefonischer oder schriftlicher Voranmeldung kann in die Deponie auch außerhalb der Öffnungszeiten angeliefert werden. Für die Annahme von Abfällen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind Zuschläge zu entrichten. Auskunft über die jeweilige gültige Regelung erteilt die Stadt Marktheidenfeld.

1.5 Zur Deponierung zugelassene Abfälle

1.5.1 Bauschutt

Hierunter fallen „rein“ mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten auch mit geringfügig anhaftenden nicht mineralischen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies ist in der Regel:

- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen und Keramik, Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
- 17 01 07 Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten)
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

Unter Vorsortierung ist keine Aufbereitung, sondern die Aussortierung und Separierung unzulässiger Materialien zu verstehen

Nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle (17 09 04), d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich, Imprägniermittelreste).

1.5.2 Bodenaushub

Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies ist in der Regel:

- 17 05 04 Boden und Steine
- 17 05 06 Baggergut

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 BauGB).

Nicht zum Bodenaushub zählt Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (17 05 03) und Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält (17 05 06).

1.6 Verhalten im Verkehr mit der Deponie

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Deponie sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Deponie nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung erfolgen. Alle Anlieferer haben sich auf dem Deponiegelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Anlieferung von Abfällen sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen.

Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt.

Die Weisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierungen oder durch Einweisung des Deponiewärters zugelassen ist.

Lastkraftwagen (LKW) dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärtsgefahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur/Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisung des Deponiepersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.

1.7 Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die von der Stadt Marktheidenfeld vorgegebenen Abläufe.

Die Abfallstoffe sollten nachfolgenden Sorten getrennt angeliefert werden:

- Bauschutt
- Erdaushub

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe, hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf Ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkipfplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern, wenn die Ladung nicht der Deponieerlaubnis entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhre kostenpflichtig für den Anlieferer zurück geladen und die Annahme verweigert.

Bei groben Verstößen behalten wir uns das recht vor, die zuständige Behörde (Landratsamt) zu informieren. Dies ist z.B. bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen gegeben.

Das Deponiepersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

1.8 Mengenerfassung / Grundlagen der Abrechnung

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Deponiepersonal in Litern bzw. Kubikmetern geschätzt. Das festgestellte Volumen in Litern bzw. Kubikmetern bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Anlieferungen an der Deponie sind bis zu einem Benutzungsentgelt in Höhe von 25,00 Euro grundsätzlich sofort in bar zu bezahlen. Ausnahmsweise kann eine Rechnungsstellung durch die Stadt Marktheidenfeld erfolgen.

Bei Beträgen über 25,00 Euro erfolgt eine Rechnungsstellung durch die Stadt Marktheidenfeld. Dabei gilt folgende Zahlungskondition:

Rechnung zahlbar innerhalb von 3 Wochen ab Rechnungsdatum.

1.9 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Marktheidenfeld sind ausgeschlossen, soweit die Deponie aus technischen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten / Beschäftigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant.

Für Schäden an Fahrzeugen haftet die Stadt Marktheidenfeld in keinem Fall.

Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur/Lieferant unbeschränkt und unabhängig vom Verschulden.

Anlieferer / Transporteur bzw. Lieferant, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

Sämtliche Anlieferer befahren das Deponiegelände auf eigenes Risiko.

Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

2.0 Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.
Die Betriebsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage 4 zum Protokoll vom 29.06.2023

Volksfestverordnung der Stadt Marktheidenfeld (VolksfestVO – VfVO)

Die Stadt Marktheidenfeld als Veranstalter der Laurenzi-Messe erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II, S. 241), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Veranstaltungszeitraum der Laurenzi-Messe.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst die städtischen Grundflächen „Martinswiese und Mainkai“ (Veranstaltungsgelände, Anlage 2). Darüber hinaus sind die relevanten Flächen in Abschnitte eingeteilt: Abschnitt A (Festzelt, Biergarten, Weindorf), Abschnitt B (Vergnügungspark) und Abschnitt C (Messestände, Fieranten). Die Abschnitte A und B werden zusammen auch als Festplatz bezeichnet. Die Gesamtfläche ist in einer Karte mit einer Linie umgrenzt. Die Abschnitte A, B und C sind farblich abgesetzt (Anlage 1). Maßgeblich ist die Außenkante der Begrenzungslinie. Westlich stellt der Main die Begrenzungslinie dar. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1 und 2).

§ 2 Veranstaltungszeit

- (1) Die Veranstaltungszeit ist der Zeitraum, in dem Laurenzi-Messe stattfindet.
- (2) Die Veranstaltungszeit wird durch Bescheid festgesetzt. Sie findet jeweils am Freitag vor dem 15.08. (Maria Himmelfahrt) bis Sonntag nach dem 15.08. statt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind die Zeiten, in denen auf der Laurenzi-Messe Festbetrieb zulässig ist.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Bescheid festgesetzt, diese sind grundsätzlich:

	Beginn	Musikende	Ausschankende	Betriebsende
Festzelt	werktags 11.00 Uhr, sonn- und feiertags 10.30 Uhr	00.30 Uhr letzter Tag 24.00 Uhr	01.00 Uhr letzter Tag 00.30 Uhr des Folgetages	01.30 Uhr letzter Tag 01.00 Uhr des Folgetages
Vergnügungs- park	ab 11.00 Uhr			24.00 Uhr
Weindorf	werktags 11.00 Uhr, sonn- und feiertags 10.30 Uhr		24.00 Uhr letzter Tag 23.30 Uhr	00.30 Uhr letzter Tag 24.00 Uhr
Markt	täglich 10.00 Uhr			täglich 22.00 Uhr
Imbissstände	täglich 11.00 Uhr			täglich 24.00 Uhr

§ 4 Verhalten auf dem Volksfestplatz

- (1) Während der Veranstaltungszeit hat sich jede Person auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen der Sicherheitsbehörden und des Sicherheitsdienstes sind Folge zu leisten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Bierkrüge und Getränkeflaschen aus dem räumlichen Geltungsbereich allgemein, sowie dem Abschnitt A im Besonderen, herauszutragen;
 - b) Tiere ohne vorherige Erlaubnis des Veranstalters in den Abschnitten A, B und C mitzuführen (ausgenommen sind Behindertenbegleithunde);

- c) bauliche Anlagen aller Art, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - e) zu betteln;
 - f) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich- oder Reizstoffwaffen, mitzuführen;
 - g) Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung mitzuführen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind; dazu zählen unter anderem: pyrotechnische Gegenstände, Schleudern, Baseballschläger, Stöcke, Ketten, Latten, Eisenstangen, Blasrohre, Farbsprühdosen;
 - h) alkoholische Getränke von privat mitzuführen;
 - i) sogenannte Anscheinswaffen mitzuführen;
 - j) Fluggeräte jeglicher Art auf und über dem Messegelände zu betreiben, es sei denn, dies ist vom Veranstalter vorher schriftlich genehmigt.
- (3) Auf das Verbringungsverbot ist durch geeignete Hinweise an den Zu- und Ausgängen zum Veranstaltungsgelände deutlich hinzuweisen.
- (4) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.
- (5) Personen, die weder Mitarbeiter noch Angehörige der Schaustellerbetriebe sind oder nicht im Auftrag des Veranstalters, des Festwirts oder der Standbetreiber handeln, dürfen sich nicht hinter Schaustellerbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen und Schaustellerfahrzeuge aufhalten.
- (6) Jeweils 30 Minuten nach dem Betriebsende bis zum nächsten Morgen um 07.00 Uhr ist Personen, die nicht im Auftrag des Veranstalters oder des Festwirts, der Schausteller oder der Fieranten stehen, der Aufenthalt bzw. das Verweilen innerhalb der Abschnitte A bis C untersagt. Die reine Passage des Abschnittes B im Zuge des Betriebsendes des Festzeltes mit Biergarten ist hiervon ausgenommen, ebenso die Benutzung des am Main auf der oberen Maimkai-Ebene entlangführenden Rad- und Fußweges (Maimkai, Regina-Schleicher-Weg) zum Zwecke der reinen Durchquerung des Veranstaltungsgeländes.

§ 5 Rettungswege

Alle Zugänge und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.

§ 6 Verkehr im Bereich der Laurenzi-Messe

- (1) Während der Öffnungszeiten der Laurenzi-Messe ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z. B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) verboten. Fahrräder sind zu schieben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Fahrzeuge, die zur Warenanlieferung dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden und der Notfallverkehr (Polizei, Rettungsdienst) zulässig. Diesen Fahrzeugen (außer Notfallverkehr) kann auf Antrag eine stets widerrufliche Erlaubnis erteilt werden.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z. B. Rollstühle), ist zugelassen, ebenso Kinderwagen.
- (4) Auf dem Messegelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 7 Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände ab 22.00 Uhr nur in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen gestattet. Die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) bleiben im Übrigen unberührt.

§ 8 Platzverweis, Betretungsverbot, Taschenkontrollen

(1) Der Veranstalter, die Polizei oder der vom Veranstalter und dem Festwirt beauftragte Sicherheitsdienst können während der Veranstaltungszeit eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Veranstaltungsgelände verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Veranstaltungsgeländes verbieten:

a) wenn diese den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere einer Anordnung gemäß § 9 zuwiderhandelt;

b) wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht;

c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betretungsverbot kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

(3) Der Veranstalter, die Polizei, bzw. der vom Veranstalter und dem Festwirt beauftragte Sicherheitsdienst dürfen zur Durchsetzung der Verhaltensregeln gemäß § 4 dieser Verordnung Personen- und Taschenkontrollen durchführen.

§ 9 Anordnungen für den Einzelfall

Der Veranstalter und die Polizei dürfen während der Veranstaltungszeit zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 10 Ausnahmeregelungen

Der Veranstalter kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Diese Ausnahmen sind stets widerruflich.

§ 11 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 3 die Öffnungszeiten nicht einhält;

2. § 4 Abs. 1 durch sein Verhalten andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt oder sich Anordnungen widersetzt;

3. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Bierkrüge und Getränkeflaschen aus dem Veranstaltungsgelände, insbesondere des Bereiches des Abschnittes A herausträgt;

4. § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Tiere ohne Erlaubnis des Veranstalters mitführt, Behindertenbegleithunde ausgenommen;

5. § 4 Abs. 2 Buchstabe c) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;

6. § 4 Abs. 2 Buchstabe d) außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;

7. § 4 Abs. 2 Buchstabe e) bettelt;

8. § 4 Abs. 2 Buchstabe f) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich- oder Reizstoffwaffen, mitführt;

9. § 4 Abs. 2 Buchstabe g) Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung mitführt;

10. § 4 Abs. 2 Buchstabe h) alkoholische Getränke mitführt;

11. § 4 Abs. 2 Buchstabe i) sog. Anscheinswaffen mitführt;

12. § 4 Abs. 2 Buchstabe j) Fluggeräte jeglicher Art auf und über dem Messegelände betreibt;

13. § 4 Abs. 4 Außerhalb der zugewiesenen Standflächen Waren aller Art verkauft, Speisen und Getränke abgibt, gewerbliche oder freiberufliche Leistungen anbietet, Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen aufsucht und Vergnügungen veranstaltet. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen;

14. § 4 Abs. 5 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;

15. § 4 Abs. 6 sich unbefugt auf dem Veranstaltungsgelände aufhält;

16. § 5 Zu- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes oder Rettungswege verstellt;

17. § 6 Abs. 1 das Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt oder sein Fahrrad nicht schiebt;

18. § 6 Abs. 4 auf dem Veranstaltungsgelände schneller wie Schrittgeschwindigkeit fährt;
19. § 7 sich ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nach 22.00 Uhr auf dem Veranstaltungsgelände aufhält;
20. § 8 einem Platzverweis oder einem Betretungsverbot nicht Folge leistet oder beachtet;
21. § 9 sich Anordnungen für den Einzelfall widersetzt oder nicht beachtet.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 2 Buchstabe g), h) i) und j) beziehen, können eingezogen werden. §§ 22 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(3) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

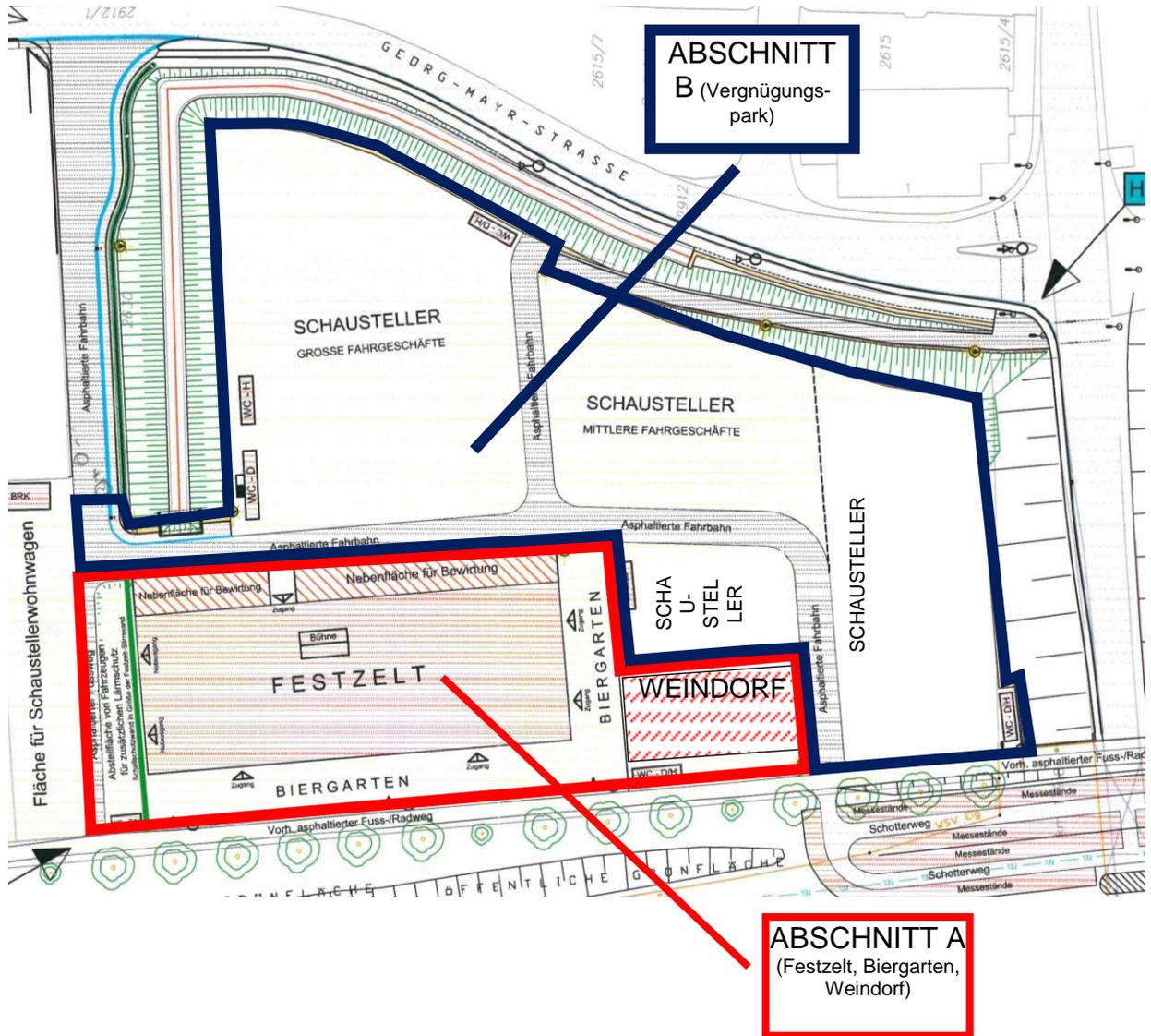
§ 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Volksfestverordnung



Anlage 2 zur Volksfestverordnung

